

Entschädigungssatzung der Gemeinde Kiebitzreihe

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 32 Abs. 6 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein (BrSchG) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der zurzeit gültigen Fassung und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihres Stellvertretungen (EntschVOFF) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kiebitzreihe vom 19.03.2018 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Gemeindewehrführung und weitere Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. (§ 2 Abs. 2 Nr.3/4 und Abs. 4 EntschVOFF)

(2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 und 4 EntschVOFF)

(3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der EntschRichtl-fF eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie entsprechend der vorhandenen Fahrzeuge. (Nr. 8 EntschRichtl-fF)

Bei mehr als einer Gerätewartin oder einem Gerätewart wird die Auslagenpauschale zu gleichen Teilen auf die Funktionsträger aufgeteilt.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat nur eine Gerätewartin oder ein Gerätewart.

(4) Die Atemschutzgerätewartinnen und die Atemschutzgerätewarte erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 7,50 Euro je Atemschutzgerät.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kiebitzreihe, den 30.04.2018

Biehl
Bürgermeisterin